

Datum
20.05.2020

Drucksache Nr.
2020/0248

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	10.06.2020	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	23.06.2020	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	25.06.2020	Entscheidung

Betreff

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Stadtfest am Sonntag, 07.06.2020.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Haushalt im Jahr:
 Produkt und Sachkonto:
 Art der Ausgabe:
 Bedarf:
 Haushaltsansatz:
 zusätzliche Einnahmen:
 einmalige Belastung:
 jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Die Veranstaltung „Stadtfest“ in Bottrop-Stadtmitte – geplant am Sonntag, 07.06.2020 – wurde wegen der Coronavirus-Pandemie abgesagt. Damit entfiel auch die rechtliche Grundlage für die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags in Bottrop nach § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW).

Die Aufhebung der erlassenen Rechtsverordnung war notwendig. Die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich hätten ansonsten – entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW – öffnen dürfen. Durch die Öffnung der Verkaufsstellen an einem Sonntag (ohne den rechtlich notwendigen Zusammenhang „Stadtfest“) wäre es zu Gesetzesverstößen gegen das LÖG NRW und zu Wettbewerbsverzerrungen gekommen.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Gremien der Stadt nicht tagen und somit auch keine Entscheidung treffen. Es war daher eine Dringlichkeitsentscheidung durch den Oberbürgermeister gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) erforderlich.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat der Stadt in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 Abs. 1 Satz 5 GO NRW).

Tischler

Anlage(n):

1. Dringlichkeitsentscheidung Aufhebung verkaufsoffener Sonntag Stadtfest